



Maßstäbe / **neu definiert**

Versicherungsbedingungen und Informationen

AXA Lebensversicherung AG

Vertragsinformationen gemäß der Informationspflichtenverordnung für die Klassik-RiesterRente

I. Allgemeine Informationen

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die AXA Lebensversicherung AG, Colonia Allee 10-20, 51067 Köln
 Postanschrift: 51171 Köln,
 eingetragen im Handelsregister Köln unter der Registernummer HR B Nr. 271.

Die vertretungsberechtigten Vorstände entnehmen Sie bitte der Rückseite des Anschreibens, mit dem Ihnen der Versicherungsschein übersandt wird.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung in allen Arten einschließlich der damit verbundenen Zusatzversicherungen.

2. Weitere Ansprechpartner

Sofern Ihr Vertrag mit Hilfe eines Vermittlers zustande kommt, steht Ihnen dieser als Ansprechpartner zur Verfügung. Seinen Namen, die Anschrift und den Status Ihres Vermittlers finden Sie auf der ersten Seite des Versorgungsvorschlages und auf der ersten Seite des Versicherungsscheines und in der bei Antragstellung erfolgten Beratungsdokumentation.

3. Vertragsabschluss, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

- a) Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages
 Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.
- b) Antrag auf Abgabe eines Vertragsangebotes
 Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn Sie das von uns auf Ihren Antrag hin erstellte Angebot, welches wir Ihnen mit den Bestimmungen und Informationen zum Vertrag übersenden, annehmen und Ihre Annahmeerklärung bei uns eingeht. Wir werden Sie über den Zugang informieren.
 Wie lange wir an unser Angebot gebunden sind und Sie es annehmen können, entnehmen Sie bitte dem Anschreiben zu diesem Angebot.
- c) Vertragsbeginn
 Der Beginn der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag und dem Versorgungsvorschlag.
- d) Beginn des Versicherungsschutzes
 Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung setzt der Versicherungsschutz nicht ein. Näheres entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?".

4. Gültigkeit der Informationen und Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

5. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, eMail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
 AXA Lebensversicherung AG,
 Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln.
 Postanschrift: 51171 Köln
 Fax (0221) 1 48 - 2 27 50, service@axa.de

Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) - abweichend von der gesetzlichen Regelung - vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage an denen Versicherungsschutz bestanden hat	X	1/360 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Monatsprämie

Einen etwaigen Rückkaufwert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus, soweit ein solcher bis zum Zugang Ihrer Widerrufserklärung entstanden sein sollte. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

6. Laufzeit und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Laufzeit Ihres Vertrages können Sie dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Es gelten die Ihnen ausgehändigten Bestimmungen und Informationen zum Vertrag. Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Versorgungsvorschlag und/oder dem Versicherungsschein sowie den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

7. Risiken

Ihre Versicherung und etwaige Zusatzversicherungen sind an den von uns erzielten Überschüssen beteiligt. Diese Überschüsse sind nicht garantiert. Sie hängen u.a. von der Kapitalmarktentwicklung, dem Verlauf des versicherten Risikos und der Entwicklung der Kosten ab. Künftige Überschüsse können von unseren in der Vergangenheit erwirtschafteten sowie aktuell deklarierten Überschüssen abweichen.

Versicherungen, bei denen die Beiträge und/oder Überschüsse ganz oder teilweise in Investmentfonds und/oder anderen Werten des Kapitalmarktes angelegt werden, enthalten zusätzliche Risiken. Das Anlageergebnis hängt von der Kursentwicklung ab. Daher können auch erhebliche Verluste nicht ausgeschlossen werden.

8. Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung gehören wir dem gesetzlichen Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes) bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, an. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Durch den Fonds geschützt sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und aller sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen.

9. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im Versorgungsvorschlag und/oder im Versicherungsschein genannten Preis handelt es sich um den von Ihnen zu zahlenden Beitrag gemäß der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise.

10. Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden;
- Ihre Bank den Beitrag aufgrund eines Überweisungsauftrages innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abbucht;
- der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto eingezogen werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht, und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen;

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte § 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Kosten, Steuern und Gebühren

- Für Ihren Vertrag fallen Abschluss- und Vertriebskosten an. Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe entnehmen Sie bitte dem im Produktinformationsblatt enthaltenen Abschnitt "Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er zu zahlen?" unter der Überschrift "Welche Kosten wurden einkalkuliert?".
- Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese können Sie der Ihnen ausgehändigten Tabelle "Gebühren für besondere Dienstleistungen" entnehmen.
- Bei Versicherungen, bei denen die Beiträge und/oder Überschüsse ganz oder teilweise in Investmentfonds und/oder anderen Werten des Kapitalmarktes angelegt werden, erheben die Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsgebühren und die Depotbanken Gebühren für die Führung des Depots, jeweils in marktüblicher Höhe. Außerdem können die Kapitalanlagegesellschaften marktübliche Ausgabeaufschläge erheben. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus

den aktuellen Verkaufsprospekten der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft. Bei den Kapitalanlagegesellschaften fallen außerdem Transaktionskosten für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren an sowie Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten. Diese Kosten belasten das Fondsvermögen.

An den von den Kapitalanlagegesellschaften erhobenen Verwaltungvergütungen werden wir als Großanleger in unterschiedlicher Höhe beteiligt. Diese Beteiligung ziehen wir zur Deckung unserer Kosten heran.

- Sie können sich jederzeit mit unserem Kundenservice-Zentrum unter der Nummer 0 180 3 - 55 66 22 in Verbindung setzen. Hierbei fallen Kosten in Höhe von 9 Cent je angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz an. Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind maximal 42 Cent je angefangene Minute möglich.
- Wohnen Sie in einem Staat, in dem auf Lebensversicherungsbeiträge Versicherungssteuer erhoben wird, müssen Sie diese dort selbst abführen.

12. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von uns insbesondere wie folgt beendet werden:

- Rücktritt bei nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages;
- Rücktritt oder Kündigung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Ob, wann und wie Sie Ihre Versicherung beenden können und welche Folgen dies hat, entnehmen Sie bitte § 8 und § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Etwaig entstehende Kosten entnehmen Sie bitte der "Werteentwicklung" bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- Auf das vorvertragliche Rechtsverhältnis wird deutsches Recht angewandt. Findet die Vertragsanbahnung im EU-Ausland statt, gilt das Recht des entsprechenden EU-Mitgliedstaates.
- Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

14. Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

15. Außergerichtliche Rechtsbehelfe

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Wenn uns das einmal nicht gelingt, informieren Sie uns bitte schriftlich oder rufen Sie uns an unter der Rufnummer 0 180 3 - 55 66 22. Hierbei fallen Kosten in Höhe von 9 Cent je angefangene Minute aus dem deutschen Festnetz an. Für Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind maximal 42 Cent je angefangene Minute möglich.

- a) Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 / 3696000
Fax: 0800 / 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Web-Seite: www.versicherungsombudsmann.de

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei.

- b) Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53
53002 Bonn
Telefon: 02 28/41 08-0
Fax: 02 28/41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de
Webseite: www.bafin.de

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihre Ansprüche gerichtlich zu verfolgen.

II. Besondere Informationen für die Lebensversicherung

1. Kosten

Nähere Informationen zu den durch die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages entstehenden Kosten und deren Höhe entnehmen Sie bitte dem im Produktinformationsblatt enthaltenen Abschnitt "Wie hoch ist der Beitrag und wann ist er zu zahlen?" unter der Überschrift "Welche Kosten wurden einkalkuliert?".

2. Überschussermittlung und -beteiligung

Ob und inwiefern Ihr Vertrag an Überschüssen beteiligt ist und wie diese ermittelt und verteilt werden, entnehmen Sie bitte § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Umwandlung in eine prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

Ob und wie Sie Ihrer Versicherung prämienfrei oder prämienreduziert fortführen können, entnehmen Sie bitte § 7 und § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Angaben zur Leistung aus der prämienreduzierten bzw. prämienfreien Versicherung und zum Ausmaß, in dem diese garantiert ist, entnehmen Sie bitte der "Werteentwicklung" bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

4. Rückkaufswert

Für den Fall, dass Ihnen ein Rückkaufswert ausgezahlt wird, finden Sie eine Beispielrechnung zum möglichen Verlauf des Rückkaufswertes und eine Information dazu, ob und inwiefern ein solcher garantiert ist, in der "Werteentwicklung" bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

5. Steuerregelungen

Angaben zu für Ihre Versicherung geltende Steuerregelungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".

6. Begriff der Berufsunfähigkeit

Der Begriff wird in den Versicherungsbedingungen erläutert.

Die dort genannte Definition weicht von dem Begriff der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung im Sozialrecht ab. Sie entspricht auch nicht dem in den Versicherungsbedingungen in der Krankentagegeldversicherung verwendeten Begriff der Berufsunfähigkeit.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Klassik-RiesterRente nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Hierin werden die vertraglichen Leistungen beschrieben, nicht aber die steuerrechtlichen Regelungen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den Zulagen) finden Sie in den "Hinweisen zu den steuerlichen Regelungen".

Damit Sie die Erklärung der wichtigsten Begriffe direkt zur Hand haben, ist eine Erläuterung von Fachbegriffen vorangestellt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an ihnen beteiligt?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Können Sie individuelle Zuzahlungen leisten?
- § 6 Können Sie Ihren Beitrag erhöhen?
- § 7 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?
- § 8 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?
- § 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?
- § 10 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 11 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 12 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 13 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zulagen und welche Kosten fallen an?
- § 14 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung, wo ist der Gerichtsstand und welche Vertragssprache gilt?
- § 20 Welche Bestimmungen können geändert werden?
- § 21 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 22 Vorrangklausel

Erläuterung von Fachbegriffen

Abrufphase:

Sofern die Aufschubzeit mindestens 10 Jahre beträgt, hat der Vertrag eine Abrufphase. In diesem Fall kann der Versicherungsnehmer frühestens fünf Jahre vor dem im Versicherungsschein dokumentierten Beginn der Rentenwahlphase, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht, zu jedem Monatsersten mit einer Frist von einem Monat die Auszahlung einer Rente oder einer Kapitalabfindung wählen.

Aufschubzeit:

Zeitraum bis zum Beginn der Rentenwahlphase. Dieser wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Eigenbeitrag:

Dies ist der vom Versicherungsnehmer erbrachte Beitrag zu einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag.

Einlösungsbeitrag:

Erster Eigenbeitrag.

Folgebeitrag:

Der ab der zweiten Beitragsfälligkeit zu zahlende Eigenbeitrag.

Garantierte Rente:

Das ist die im Versicherungsschein ausgewiesene, zu Beginn der Rentenwahlphase garantierte Rente. Die garantierte Rente wird lebenslang in gleich bleibender Höhe gezahlt.

Kapitalabfindung:

Sie haben das Recht, zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals zu verlangen.

Rechnungsgrundlagen:

Die der Kalkulation der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter; insbesondere die aus Sterbetafeln abgeleiteten Sterbewahrscheinlichkeiten, der Rechnungszins und die kalkulatorischen Kostensätze.

Rentenbezugszeit:

Zeitraum der Rentenzahlung.

Rentenwahlphase:

Zeitraum zwischen Ende der Aufschubzeit und dem spätestmöglichen Rentenbeginn. Zu einem Zeitpunkt in der Rentenwahlphase kann zu jedem Monatsersten mit einer Frist von einem Monat die Auszahlung der garantierten Rente oder einer Kapitalabfindung gewählt werden. Der Beginn der Rentenwahlphase ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Rückkaufswert:

Der Rückkaufswert ist das um einen angemessenen Stornoabzug gekürzte gebildete Kapital der Versicherung.

Sterbetafel:

Sie gibt die Sterbewahrscheinlichkeit in Abhängigkeit vom Alter an und ist Grundlage für die der Kalkulation zugrunde liegende durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Personen.

Tatsächlicher Rentenbeginn:

Zeitpunkt, ab dem die Rente gezahlt wird.

Versicherungsperiode:

Sie umfasst bei laufender Beitragszahlungsweise entsprechend der vereinbarten Zahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr.

Zulage:

Staatlicher Zuschuss, der auf Antrag gewährt werden kann. Bitte entnehmen Sie Näheres den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Rentenleistungen

(1) Ihr Vertrag sieht eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vor. Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen Ihrer Versicherung bestimmen sich nach dem Versicherungsschein oder, wenn Ihnen ein solcher noch nicht vorliegt, dem Versorgungsvorschlag und den Versicherungsbedingungen. Alle Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld.

(2) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen, lebenslang gleichbleibenden garantierten Leistungen können Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhalten (siehe § 2).

(3) Erlebt die versicherte Person den tatsächlichen Rentenbeginn, zahlen wir ab diesem Zeitpunkt eine lebenslange, monatliche Altersrente. Diese erhalten Sie frühestens mit Vollendung Ihres 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres bei Verträgen, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden. Beziehen Sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Dieses Recht steht Ihnen allerdings nur dann zu, wenn zumindest die bis dahin gezahlten Eigenbeiträge und die uns zugeflossenen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Die in diesen Fällen zu zahlende Rente errechnet sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und dem bis dahin gebildeten Kapital.

Die Rente wird jeweils zum Ersten eines Kalendermonats gezahlt. (4) Zum tatsächlichen Rentenbeginn stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Rentenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. Sofern Sie eine Auszahlung eines Teils des Kapitals wählen (z.B. gemäß Absatz 6), verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

Falls die Altersrente weniger als 100,- Euro monatlich beträgt, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Beträgt die monatliche Rente bei Rentenbeginn nicht mehr als 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Sozialgesetzbuches, zahlen wir Ihnen in Anlehnung an § 93 Absatz 3 EStG als einmalige Abfindung das gebildete Kapital, mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen.

Rentenhöhe

(5) Die Höhe der garantierten Rente auf Basis Ihres Eigenbeitrages ist im Versicherungsschein betragsmäßig vereinbart. Die Kalkulation der Rente basiert auf den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen, d. h. einem Rechnungszins von 2,25% p. a. und der vom Geschlecht unabhängigen Selektions-Sterbetafel AXA G Unisex 2006-R.

Die garantierte Rente erhöht sich durch die uns zufließenden Zulagen. Die Höhe der Zulagen hängt von mehreren Faktoren ab, z.B. vom Vorjahreseinkommen. Näheres entnehmen Sie bitte den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen". Außerdem ist die Beantragung der Zulagen Ihrerseits Voraussetzung für den Zufluss der Zulage. Aus diesen Gründen kann die Zulage vor dem Eingang bei uns nicht in die Berechnung der garantierten Rente einbezogen werden. Eingehende Zulagen werden wir Ihrer Versicherung gemäß § 90a Absatz 2 EStG unverzüglich gutschreiben. Diese Erhöhung der garantierten Rente basiert - mit Ausnahme des Kostensatzes - auf den gleichen Rechnungsgrundlagen wie die garantierte Rente auf Basis der Eigenbeiträge.

Die Höhe von garantierter Rente und Rechnungszins ändert sich außerdem bei Änderung der im Versicherungsschein vereinbarten Beitragshöhe sowie bei Reduzierung des gebildeten Kapitals, z.B. durch eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 6 oder bei Verrechnung von Gebühren. § 1 Absatz 4 bleibt unberührt.

Förderunschädliche Kapitalabfindung

(6) Sie haben das Recht zum tatsächlichen Rentenbeginn die Auszahlung von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Rentenleistungen zu verlangen.

Eine Kapitalabfindung führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Die gesonderte Auszahlung der ab Rentenbeginn anfallenden Überschussanteile ist zulässig und kann bei Beginn der Rentenzahlung beantragt werden.

Ihr Wahlrecht auf Kapitalabfindung müssen Sie durch eine uns spätestens einen Monat vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zugehende Mitteilung ausüben. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Frist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Teilkapitalauszahlung hinweisen.

Eine Kapitalabfindung wird aber nur gezahlt, wenn die versicherte Person den Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns erlebt.

Abrufphase

(7) Sofern die Aufschubzeit mindestens 10 Jahre beträgt, hat der Vertrag eine Abrufphase. Diese beginnt fünf Jahre vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Rentenwahlphase, jedoch nicht bevor die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht, und endet mit dem Beginn der Rentenwahlphase.

Sie können mit einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem zu Beginn oder innerhalb der Abrufphase liegenden Zeitpunkt die garantierte Rente und ggf. die Kapitalabfindung gemäß Absatz 6 gezahlt werden soll (tatsächlicher Rentenbeginn). Die Garantiezusage, insbesondere die Rechnungsgrundlagen, bleibt bzw. bleiben erhalten, allerdings reduziert sich die garantierte Rente wegen der fehlenden Eigenbeiträge aufgrund des vorgezogenen Rentenbeginns.

Rentenwahlphase

(8) Ihr Vertrag beinhaltet eine zehnjährige Rentenwahlphase. Diese beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt und endet spätestens mit dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 85. Lebensjahr vollendet.

Sie können mit einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem zu Beginn oder innerhalb der Rentenwahlphase liegenden Zeitpunkt die Rente gezahlt werden soll (tatsächlicher Rentenbeginn).

In der Rentenwahlphase bleiben die zu Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen erhalten.

Solange Sie Ihr Wahlrecht nicht ausüben, wird weder eine Rente noch eine Kapitalabfindung gezahlt. Wenn Sie bis zum Ende der Rentenwahlphase keine Verfügung treffen, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rentenwahlphase endet, eine Rente gezahlt.

(9) Während der Rentenwahlphase haben Sie das Recht, Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode mit einer Frist von einem Monat ruhen zu lassen oder den Beitrag zu reduzieren. In diesem Fall erheben wir keine Gebühr. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

Leistungen im Todesfall

(10) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen das zum Todeszeitpunkt vorhandene Kapital ohne den Abzug einer Gebühr.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die Todesfallleistung in bestimmten Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

(11) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, gilt folgendes:

- a) Ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen das bei Rentenbeginn vorhandene Kapital einschließlich der eventuell gutgeschriebenen Überschussanteile aus der Aufschubzeit. Davon abzuziehen sind die ab Rentenbeginn bereits gezahlten Renten, jedoch ohne Überschussanteile aus dem Rentenbezug.
- b) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir dem bzw. den von Ihnen bestimmten berechtigten Hinterbliebenen den nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkulierten Barwert der Renten, die bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die versicherte Person noch zu zahlen gewesen wären. Bitte beachten Sie die förderunschädlichen alternativen Todesfallleistungen gemäß Absatz 12 und 13, die Sie wählen können.

Mit der Kapitalzahlung erlischt die Versicherung.

(12) Von Ihnen bestimmte bezugsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatte oder Kinder im Sinne von § 32 EStG) können verlangen, dass wir aus der zum Todeszeitpunkt fälligen Leistung gemäß Absatz 10, Absatz 11 a) oder der nach Absatz 11 b) eine Hinterbliebenenrente bilden. Sie wird

- lebenslang an den Ehegatten, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, oder
- ersatzweise an die Kinder ausgezahlt, für die Sie zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hätten. Falls Waisenrentenzahlungen erfolgen, dürfen diese längstens für den Zeitraum gezahlt werden, für den die rentenberechtigte Weise die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Rente errechnet sich nach dem am Fälligkeitstag aktuellen Tarif und dem Lebensalter der berechtigten Person nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Die Mindestgrenzen des Absatzes 4 gelten auch für Renten aus der Todesfallleistung.

Sofern eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde, kann alternativ die Fortzahlung der Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit von den Hinterbliebenen gewählt werden. Beachten Sie bitte, dass sich die Todesfallleistung in diesen Fällen hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

(13) Alternativ hat der Ehegatte, mit dem Sie bei Tod verheiratet sind, das Recht, dass die zum Todeszeitpunkt fällige Leistung gemäß Absatz 10 und Absatz 11 auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dieser Vertrag muss gemäß § 5 AltZertG zertifiziert sein und auf den Namen des Ehegatten lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Im Falle der Übertragung erheben wir Gebühren, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit uns nachgewiesen wird, dass uns aus der Übertragung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(14) Wenn Sie bei Vertragsabschluss keine Rentengarantiezeit vereinbart haben, können Sie dies bis 3 Monate vor Rentenbeginn nachholen. Auch können Sie eine vereinbarte Rentengarantiezeit bis 3 Monate vor Rentenbeginn auf bis zu 15 Jahre erhöhen. Die Rentengarantiezeit darf aber nicht über die durchschnittliche Lebenserwartung hinausgehen. Maßgebend hierfür sind die von uns bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Sterbetafel und das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr der versicherten Person.

Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, wird die Rentenhöhe nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der für die gewählte Rente maßgeblichen Rechnungsgrundlagen unter Berücksichtigung der Dauer der gewählten Rentengarantiezeit berechnet.

Schriftform

(15) Willenserklärungen zur Anforderung von Versicherungsleistungen oder Ausübung von Wahlrechten müssen schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z.B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 2 Woraus ergeben sich Überschüsse und wie sind Sie an ihnen beteiligt?

Überschüsse können sich aus unterschiedlichen Quellen ergeben; sie werden - wie nachfolgend beschrieben - ermittelt und verteilt.

Überschussquellen

(1) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus Kapitalanlageerträgen (Zinsüberschuss). Diese können sich zum einen in der Ansparphase, zum anderen während des Rentenbezugs ergeben. An den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, beteiligen wir die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

(2) Aus Kapitalanlagen können sich außerdem Bewertungsreserven ergeben. Diese entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen den in der Bilanz ausgewiesenen Buchwert überschreitet. An den Bewertungsreserven beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach § 153 Absatz 3 VVG verursachungsorientiert.

(3) Weitere Überschüsse können entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist (Risikoüberschuss) und/oder die Kosten niedriger ausfallen (Kostenüberschuss), als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

Überschussermittlung

(4) Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Ermittlung der Risiko- und Kostenüberschüsse erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses unter Vergleich des tatsächlichen mit dem erwarteten Risiko- und Kostenverlauf aller bei uns bestehenden Versicherungen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(5) Die Höhe der sich zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ergebenden Bewertungsreserven wird im Lagebericht unseres Geschäftsberichtes ausgewiesen.

Überschussverteilung

(6) Die Erträge unserer Kapitalanlagen verwenden wir zunächst zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

An den Kosten- und Risikoüberschüssen beteiligen wir die Verträge der Versicherungsnehmer in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

Soweit die Überschüsse nicht unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden (Direktgutschrift), führen wir sie der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes sowie zur Verlustabdeckung und zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56a VAG). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(7) Eine Beteiligung an Überschüssen kann in Form einer laufenden Beteiligung und/oder einer einmaligen Ausschüttung bei Fälligkeit der Versicherungsleistung (Schlussüberschuss) erfolgen.

(8) Eine Beteiligung der einzelnen Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven erfolgt gem. § 153 Absatz 3 VVG verursachungsorientiert.

Bei der Berechnung der dem einzelnen Vertrag während der Ansparphase gegebenenfalls zustehenden verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden wir die Laufzeit und die Höhe des zins erzeugenden Kapitals berücksichtigen. Die Ihrem Vertrag zuzuordnenden vorhandenen Bewertungsreserven werden monatlich neu ermittelt. Sie unterliegen Schwankungen und können damit höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung, Ausübung des Kapitalwahlrechtes oder tatsächlicher Rentenbeginn) teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung zur Hälfte zu. Bei einer teilweisen Kündigung erfolgt eine anteilige Zuteilung

Auch an den im Rentenbezug vorhandenen Bewertungsreserven werden wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren beteiligen.

Überschusshöhe

(9) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden. Sie hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind - allein schon wegen der langen Vertragslaufzeit - nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar.

Bei der Ermittlung, Feststellung und Verteilung der Überschüsse auf die einzelnen Versicherungen steht uns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Ermessensspielraum zu.

Den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie den Tabellen zur Werteentwicklung, die dem Versorgungsvorschlag und/oder Versicherungsschein beiliegen, entnehmen.

Bestandsgruppen

(10) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zur Bildung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bei deren Bildung berücksichtigen wir derzeit beispielsweise

- das versicherte Risiko (z. B. Tod, Langlebigkeit; Berufsunfähigkeit)
- die Art der Kapitalanlage (z. B. konventionell, fondsgebunden).

Die Verteilung der Überschüsse auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu ihrer Entstehung beigetragen haben. Des Weiteren berücksichtigen wir insbesondere

- die Grundlagen der Beitragskalkulation (z. B. Rechnungszins, Sterbetafel)
- die Art des Versicherungsvertrages (z. B. laufende Beitragszahlung, Einmalbeitrag)
- die Kapitalmarktverhältnisse.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, der Ihr Vertrag zugeordnet ist. Das ist im Einzelgeschäft die Bestandsgruppe 113, im Kollektivgeschäft die Bestandsgruppe 125.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

(11) Die Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn kann sich zusammensetzen aus

- dem jährlichen Zinsüberschussanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals der Hauptversicherung,
- dem jährlichen Kostenüberschussanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals der Hauptversicherung,
- dem Schlussüberschussanteil in Prozent der Bemessungsgröße. Diese hängt vom Deckungskapitalverlauf und der bisherigen Entwicklung der laufenden Überschussbeteiligung ab.

Den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie den Tabellen zur Werteentwicklung, die dem Versorgungsvorschlag und / oder Versicherungsschein beiliegen, entnehmen.

(12) Bis zur Zuteilung eines jährlichen Zinsüberschussanteils und eines jährlichen Kostenüberschussanteils Überschüssen besteht eine Wartezeit von zwei Jahren.

Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

(13) Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn kann sich zusammensetzen aus dem jährlichen Zins- und dem jährlichen Risikoüberschussanteil, jeweils in Prozent des Deckungskapitals der Hauptversicherung und einer gegebenenfalls eingeschlossen Hinterbliebenenzusatzversicherung.

Überschussysteme

(14) Folgende Überschussysteme können - abhängig von dem mit Ihnen vereinbarten Tarif - gewählt werden:

Vor Rentenbeginn:

- Verzinsliche Ansammlung: Die Überschussanteile werden verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Versicherung bzw. bei Fälligkeit einer Leistung ausgezahlt. Für die Berechnung der monatlichen Rente aus dem Überschussguthaben gelten die zum Rentenbeginn aktuellen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen.

Nach Rentenbeginn:

- Dynamische Gewinnrente: Die Überschüsse werden zur dynamischen Erhöhung Ihrer Rente verwandt, und zwar jährlich, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr, bei sofortbeginnenden Rentenversicherungen erstmals ab dem ersten Rentenbezugsjahr. Einmal durchgeführte Rentenerhöhungen sind für die gesamte Rentenzahlungsdauer garantiert.
- Erhöhte Startrente: Ab der ersten Rente kann eine erhöhte Zusatzrente gezahlt werden, die erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr dynamisiert werden kann. Die Höhe dieser Zusatzrente ist nicht garantiert und kann sich während der Rentenbezugszeit ändern. Die Zusatzrente kann gegebenenfalls auch ganz entfallen.

Welches Überschussystem Sie gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Bis einen Monat vor Rentenbeginn haben Sie einmalig die Möglichkeit, dieses Überschussystem nach Rentenbeginn zu wechseln. Dabei können Sie nur ein Überschussystem wählen, welches Ihnen bei Vertragsabschluss zur Auswahl gestanden hat. Ihre Entscheidung zum Wechsel des Überschussystems nach Rentenbeginn muss uns schriftlich zugehen. Textform gemäß § 126 b BGB, z. B. per Fax oder E-Mail reicht nicht aus. Haben Sie das Überschussystem nach Rentenbeginn durch schriftliche Mitteilung an uns gewechselt, ist ein weiterer Wechsel nicht mehr möglich.

Rückkauf der Versicherung

(15) Im Fall des Rückkaufs der Versicherung wird das Guthaben aus verzinslicher Ansammlung ausgezahlt und erhöht sich gegebenenfalls um die Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie gegebenenfalls um Schlussüberschussanteile.

Beachten Sie bitte, dass sich der Rückkauf der Versicherung hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

Leistung im Todesfall

(16) Das Guthaben aus verzinslicher Ansammlung wird bei Tod ausgezahlt und erhöht sich gegebenenfalls um die Beteiligung an den Bewertungsreserven sowie gegebenenfalls um Schlussüberschussanteile.

Nachreservierung bei Rentenbeginn

(17) Sollte für die in Ihrer Versicherung enthaltenen garantierten Rentenleistungen bei Rentenbeginn das insgesamt vorhandene Deckungskapital nicht ausreichen, die vereinbarten Rentenleistungen zu finanzieren, kann der vorhandene Schlussüberschuss in dem Maße gekürzt werden, in dem das Deckungskapital für die garantierte Rente erhöht wird. Auch zukünftige Überschüsse können zur Erhöhung des Deckungskapitals herangezogen werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- (1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz entfällt bei Nichtzahlung des Erstbeitrages (vgl. § 4 und § 7).
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt um 12.00 Uhr mittags des betreffenden Tages.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- bzw. Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der vereinbarten Zahlweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr.

(2) Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr für die fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlgeschlagenen Lastschriftabbuchung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(4) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

(5) Etwaige Beitragsrückstände werden wir mit dem Deckungskapital, dem Überschussguthaben oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen. Bis zur Verrechnung erheben wir die in § 7 Absatz 4 genannten Verzugszinsen.

§ 5 Können Sie individuelle Zuzahlungen leisten?

(1) Innerhalb der Aufschubzeit, bis längstens zum Beginn der Rentenwahlphase, haben Sie das Recht einmal pro Kalenderjahr freiwillige Zuzahlungen von bis zu 2.000,- Euro zu leisten. Bitte beachten Sie bei der Höhe der Zuzahlung die Grenzen der steuerlichen Förderfähigkeit (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

(2) Die freiwilligen Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung des Kapitals, das der Berechnung der Altersrente zugrunde liegt. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen erhöhen sich dadurch nicht.

(3) Für die Bearbeitung von Zuzahlungen erheben wir eine Gebühr, die wir mit der Zuzahlung verrechnen. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

(4) Die Erhöhung der garantierten Rente und der Todesfallleistung wird mit den hierfür zu Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen kalkuliert. Für die Sterblichkeit werden geschlechtsunabhängige Sterbetafeln auf Basis der für das Neugeschäft gültigen Sterbetafeln abgeleitet.

§ 6 Können Sie Ihren Beitrag erhöhen?

(1) Bis zum Beginn der Rentenwahlphase, jedoch nur bis zu dem Versicherungsjahr, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet, können Sie einmal pro Kalenderjahr Ihren Eigenbeitrag erhöhen.

Beachten Sie bitte, dass durch die Erhöhung der Eigenbeiträge die förderfähigen Höchstbeträge überschritten werden können. Bezüglich der Förderfähigkeit der Eigenbeiträge vgl. "Hinweise für die steuerliche Regelungen".

(2) Die Erhöhungen des Eigenbeitrages bewirken eine Erhöhung des Kapitals und aller garantierten Versicherungsleistungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Eigenbeiträge.

(3) Die Erhöhung der garantierten Rente und der Todesfallleistung wird auf der Grundlage einer geschlechtsunabhängigen Sterbetafel kalkuliert. Diese Sterbetafel wird auf Basis der für das Neugeschäft aufgeschobener Rentenversicherungen, die wir in Deutschland zum Zeitpunkt der jeweiligen Beitragserhöhung abschließen werden, gültigen Sterbetafeln abgeleitet.

(4) Die aus der Beitragserhöhung für die Kalkulation der garantierten Rente verwandten Beträge werden so verzinst, dass die gesamten Erhöhungsbeiträge - ohne Abzug der in § 13 genannten Kosten - der Berechnung der garantierten Rente zugrunde gelegt werden, die zum tatsächlichen Rentenbeginn gefordert werden kann.

(5) Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung erstrecken sich alle Regelungen des Versicherungsvertrages, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Bezugsrechtsverfügungen, auch auf die erhöhten Eigenbeiträge und Versicherungsleistungen.

§ 7 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Schlägt eine Lastschriftabbuchung aus von Ihnen zu vertretenden Gründen fehl, berechnen wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlgeschlagenen Lastschriftabbuchung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies verursacht Gebühren, deren Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen können.

Einlösungsbeitrag

(2) Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten. Zudem können wir eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages (Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG) erheben. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen.

Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nachweislich nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie von uns eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz wie bei einem Ruhenlassen gemäß § 8 Absatz 1. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Für jede Mahnung berechnen wir eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

Verzugsfolgen

(4) Für Beiträge, mit denen Sie in Verzug sind, berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe des Zinssatzes für Darlehensentgelte, die wir für die Gewährung von Policendarlehen für konventionelle Rentenversicherungen in der Privatversorgung durchschnittlich erheben. Soweit die Zinsen nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit dem Deckungskapital, dem Überschussguthaben oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen.

Die Verzugsfolgen treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu verantworten haben.

§ 8 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen (beitragsfreistellen) und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können jederzeit von Ihrem Recht Gebrauch machen Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen zu lassen (beitragsfreistellen).

Das Ruhen lassen müssen Sie schriftlich verlangen. Textform gemäß § 126 b BGB, z.B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

(2) Das Ruhen lassen (Beitragsfreistellung) Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist eine geringe beitragsfreie Versicherungsleistung vorhanden, weil in die Beiträge Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten eingerechnet sind (vgl. § 13 Absatz 3) und daher nur ein niedriger Beitrag für das Deckungskapital zur Verfügung steht. Auch in den Folgejahren erreichen die Mittel für eine beitragsfreie Versicherungsleistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese - abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten - zudem laufende Kosten für die laufende Verwaltung (vgl. § 13 Absatz 3 bis 5) enthalten.

(3) Die vereinbarte garantierte Rente wird auf eine beitragsfreie garantierte Rente herabgesetzt. Die beitragsfreien garantierten Renten, die sich bei Ruhen lassen zum Ersten des Versicherungsbeginnmonats (Beginn der Versicherungsperiode) ergeben, entnehmen Sie bitte der Wertentwicklung bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein.

Die weiterhin entstehenden Kosten für die Verwaltung entnehmen wir monatlich dem Deckungskapital.

(4) Für das Ruhen lassen berechnen wir keinen Stornoabzug.

Wiederinkraftsetzung nach Ruhen lassen

(5) Zu ruhenden Versicherungen können Sie jederzeit die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung in ursprünglicher Höhe ohne Nachzahlung der Beiträge verlangen.

Erfolgt die Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrages innerhalb von zwei Jahren nach Zahlung des letzten Beitrages, wird Ihr Vertrag mit den vor dem Ruhen lassen gültigen Rechnungsgrundlagen fortgesetzt, allerdings wegen der Folgen des Ruhens lassens mit entsprechend geringeren Garantieleistungen.

§ 9 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder den Beitrag herabsetzen und welche Folgen hat dies?

(1) Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von einem Monat jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise kündigen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Textform gemäß § 126 b BGB, z.B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

(2) Die Kündigung Ihrer Versicherung (vgl. Absatz 3) bzw. die Kündigung der Versicherung zur Übertragung (vgl. Absatz 4) ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist nur ein geringer Rückkaufswert (vgl. Absatz 3) bzw. ein geringeres gebildetes Kapital (vgl. Absatz 4) vorhanden, weil in die Beiträge Abschluss- und Vertriebskosten sowie laufende Kosten eingerechnet sind (vgl. § 13 Absatz 3 und daher nur ein niedriger Beitrag zur Anlage im Deckungskapital zur Verfügung steht. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese - abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten - auch Kosten für die laufende Verwaltung (vgl. § 13 Absatz 3 bis 5) enthalten.

Beachten Sie bitte außerdem, dass sich die (Teil-)Kündigung gemäß Absatz 3 auch hinsichtlich der Förderfähigkeit und Besteuerung Ihrer Versicherung nachteilig auswirken kann (vgl. "Hinweise für die steuerlichen Regelungen").

Kündigung eines Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes

(3) Der (Teil-)Rückkaufswert gem. § 169 Absatz 3 VVG ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital. Wir erstatten jedoch mindestens den Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt.

Für die Kündigung berechnen wir einen angemessenen Stornoabzug, der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert wird. Die Höhe des Stornoabzuges entnehmen Sie bitte der Wertentwicklung bzw. dem entsprechenden Abschnitt im Versicherungsschein. Bei der Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

- Ausgleich für Veränderungen der Risikolage:

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit ei-

nem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

- Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital:
Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages par-
tizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei
Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen
werden.
- Beteiligung an den außerplanmäßigen Kosten für die Sachbearbeitung.

Dieser Stornoabzug entfällt oder verringert sich, wenn oder soweit Sie uns nachweisen, dass die genannten Nachteile nicht oder nicht in dem un-
serer Berechnung zugrundeliegenden Umfang entstehen.

Als (Teil-)Rückkaufwert wird jedoch höchstens die Versicherungsleistung ausgezahlt, die bei Tod zum Kündigungstermin fällig geworden wäre.
Die Differenz zwischen der ausgezahlten Leistung und dem gebildeten Kapital wird für eine beitragsfreie Fortführung Ihrer Versicherung ohne
Todesfallleistung verwendet. § 8 gilt entsprechend.

Eine (Teil-)Kündigung führt zu einer Verringerung des Deckungskapitals und damit auch Ihrer Rente.

Kündigung der Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

(4) Sie können mit einer Frist von drei Monaten und in der in Absatz 1 genannten Form vor dem tatsächlichen Rentenbeginn Ihre Versicherung
zum Ende eines Kalendervierteljahres vollständig kündigen, um das gebildete Kapital zuzüglich gutgeschriebener Überschussanteile und übertra-
gungsfähiger Teile aus der Schlussüberschussbeteiligung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zerti-
fiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Bitte beachten Sie, dass eine teilweise Kündigung, um einen Teil des gebildeten Kapitals auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu
lassen, nicht möglich ist.

(5) Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Gebühren, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" ent-
nehmen können.

(6) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns
bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen An-
bieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Herabsetzung des Beitrages

(7) Anstelle einer Kündigung können Sie zu den in Absatz 1 genannten Terminen und in der dort genannten Form und Frist verlangen, die Ver-
sicherung mit vermindertem Beitrag fortzuführen. Der Beitrag für die Versicherung muss sich aber auf jährlich mindestens 60,- Euro belaufen. In
Höhe der prozentualen Beitragsherabsetzung wird die Versicherung wie eine ruhende Versicherung nach § 8 behandelt (teilweise Beitragsfreistel-
lung). Eine Beitragserhöhung gemäß § 6 ist möglich. Eine Wiederinkraftsetzung gemäß § 8 Absatz 5 ist jedoch nicht möglich.

Für eine Herabsetzung des Beitrages berechnen wir keinen Stornoabzug.

Beitragsrückzahlung

(8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 10 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können mit einer Frist von drei Monaten vor dem tatsächlichen Rentenbeginn zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich verlangen,
dass das gebildete Kapital teilweise (maximal 75 %) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a
EStG ausgezahlt wird.

Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der vertraglichen Leistungen. Bei vollständiger Auszahlung gilt
der Altersvorsorgevertrag als beendet. Mit der Entnahme reduzieren sich die Garantieansprüche des Vertrages entsprechend dem Verhältnis von
Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme gebildeten Kapital.

(2) Im Falle der Verwendung von Kapital gemäß Absatz 1, berechnen wir eine Gebühr, deren gegenwärtige Höhe Sie der Tabelle "Gebühren für
besondere Leistungen" entnehmen können. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn oder insoweit Sie uns nachweisen, dass uns kein oder
ein wesentlich niedrigerer Schaden erwächst.

(3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in "Hinweise für die steuerlichen Regelungen".

Rückzahlung von entnommenem Altersvorsorgevermögen zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken in Ihr Wohnförderkonto

(4) Innerhalb der Aufschubzeit, bis längstens zum Beginn der Rentenwahlphase, können Sie einmal pro Kalenderjahr Rückzahlungen in Euro zu
Ihrem Wohnförderkonto leisten. Dies bedarf eines von Ihnen zu stellenden und von uns anzunehmenden Antrages, d. h. auf Rückzahlungen be-
steht kein Anspruch.

(5) Die auf diesen Vertrag erbrachten Rückzahlungsbeträge werden dem gebildeten Kapital wieder gutgeschrieben.

(6) Für die Bearbeitung der Rückzahlung erheben wir, wenn wir Ihren Antrag auf Rückzahlung annehmen, eine Gebühr. Die Höhe der gegen-
wärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Die Gebühr wird dem gebildeten Kapital
entnommen.

(7) Zum tatsächlichen Rentenbeginn steht zuzüglich zur verbleibenden Garantie aus Absatz 1 mindestens die geleistete Rückzahlung für die Ren-
tenbezugszeit (Auszahlungsphase) zur Verfügung. § 1 Absatz 5 gilt nicht für Rückzahlungen.

§ 11 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versiche-
rungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod
gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränken sich die
für den Todesfall vereinbarten Leistungen auf die Verrentung des gebildeten Kapitals.

Jedoch bleibt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Versicherungsschutz unverändert bestehen, wenn

- die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Krieg, Bürgerkrieg oder inneren Unruhen
überrascht wird und nicht aktiv daran teilnimmt. Dies gilt für die Dauer von zehn Tagen ab Eintritt eines solchen Ereignisses. Diese Frist
verlängert sich so lange, wie die versicherte Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des Krisengebietes objektiv ge-
hindert ist;

- die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich beauftragter Organisationen an deren rein humanitären Hilfeleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt;
- die versicherte Person als Angehöriger der deutschen Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes an friedenserhaltenden Einsätzen in einer Konfliktfolgezeit mit Mandat des UNO-Sicherheitsrates oder an Auslandseinsätzen mit vergleichbarem Gefährdungspotential teilnimmt und während oder infolge derartiger Einsätze stirbt. Voraussetzung für diesen Schutz ist, dass die Einsätze unter der Führung der NATO, UNO, EU oder OSZE durchgeführt werden und nicht mit aktiven Kampfaufträgen verbunden sind.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen vermindern sich für den Todesfall versicherte Leistungen wie in Absatz 2 geregelt.

Auf diese Leistungsbeschränkung werden wir uns nur berufen, sofern mit dem Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Erhöhung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen für das Todesfallrisiko derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Todesfall-Versicherungsleistungen für die Bestandsgruppe nicht mehr gewährleistet ist, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Personen gehören, und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 12 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrags oder seit Wiederherstellung der Versicherung (Dreijahresfrist) sind wir zur Leistung uneingeschränkt verpflichtet.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich die Todesfalleistung auf die Auszahlung des gebildeten Kapitals Ihrer Versicherung (vgl. § 9 Absatz 3), höchstens jedoch auf die vereinbarte Todesfalleistung.

(3) Bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder der Wiederherstellung des Vertrages gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Dreijahresfrist beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 13 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die Zulagen und welche Kosten fallen an?

(1) Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen werden zur Ansparung von Kapital genutzt. Außerdem verwenden wir Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen zur Deckung von Kosten.

Welche Kosten fallen an?

(2) Es fallen folgende Abschluss-, Vertriebskosten und Verwaltungskosten an:

- Abschluss- und Vertriebskosten

Diese umfassen unmittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Abschlussvergütungen an die Versicherungsvermittler, Aufwendungen für die Aufnahme des Vertrages in den Versicherungsbestand und Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Sie umfassen auch mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie insbesondere Produktentwicklungskosten, allgemeine Werbeaufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Policierung.

- Verwaltungskosten

Diese umfassen insbesondere die Aufwendungen für den Beitragseinzug und die Bestandsverwaltung, für die Regulierung von Versicherungsfällen sowie Aufwendungen für die Schadenverhütung und -bekämpfung. Ein Teil der Verwaltungskosten ist abhängig von der Art und Höhe des Beitrages und der Dauer der Aufschubzeit (beitragsbezogene Verwaltungskosten), ein anderer Teil fällt als fester Betrag an (Stückkosten).

Wie werden die Kosten kalkuliert und verrechnet?

(3) Laufende Beitragszahlung und Zulagen

(a) Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden in Abhängigkeit von der Art des Beitrages (z.B. Eigenbeitrag, Zulage oder Zuzahlung), der Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert und von den uns zufließenden Eigenbeiträgen, Zulagen, Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen abgezogen.

Die bei der Beitragskalkulation der Eigenbeiträge und Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die bei der Zuzahlung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden einmalig als Vomhundertsatz von dem Betrag der Zuzahlung abgezogen.

Die bei der Zulage in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden von jeder Zulage einmalig bis 4 Jahre vor Ende der Aufschubzeit als Vomhundertsatz von dem Betrag der Zulage abgezogen.

(b) Verwaltungskosten

Ein Teil der Verwaltungskosten wird in Abhängigkeit von der Art und Höhe des Beitrages und der Aufschubzeit kalkuliert (beitragsbezogene Verwaltungskosten) und von den uns zufließenden Eigenbeiträgen, Zulagen, Erhöhungsteilen aus Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen abgezogen.

Ein weiterer Teil der Verwaltungskosten fällt beitragsunabhängig in Form von Stückkosten an. Diese entnehmen wir zu jeder Beitragsfälligkeit dem gebildeten Kapital.

(4) Ruhende Versicherungen

Bei ruhenden Versicherungen fallen Abschluss- und Vertriebskosten sowie keine beitragsabhängige Verwaltungskosten nicht an. Für eingehende Zulagen zu ruhenden Verträgen gilt Absatz 3 entsprechend.

Folgen der Kostenverrechnung

(5) Die Verwendung von Beitrags- und Zulagenteilen zur Kostendeckung bedeutet, dass nur der verbleibende Beitrag zur Ansparung des Kapitals zur Verfügung steht. Da wir die Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Eigenbeiträgen der ersten fünf Vertragsjahre abziehen, stehen zunächst niedrigere Beiträge zur Anlage im Deckungskapital Verfügung. Das führt anfangs zu einem geringen Rückkaufswert (vgl. § 9 Absatz 3) bzw. einer geringen beitragsfreien Versicherungsleistung (vgl. § 8 Absatz 3). Nach Verrechnung sämtlicher Abschluss- und Vertriebskosten erhöht sich der Beitrag zur Anlage im Deckungskapital. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese - abgesehen von den Abschluss- und Vertriebskosten - auch Kosten für die laufende Verwaltung und Risikobeiträge enthalten.

§ 1 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

Wann können Gebühren anfallen und wie werden sie verrechnet?

(6) Vergleiche hierzu § 18.

§ 14 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
- (2) Wir können vor jeder im Erlebensfall zu erbringenden Versicherungsleistung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt. Bei laufenden Rentenzahlungen steht uns dieses Recht in einem den Umständen nach angemessenen Zeitabstand zu.
- (3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich - bei Unfalltod innerhalb von 48 Stunden - anzuzeigen.
Unterbleibt dies vorsätzlich, entfällt unsere Verpflichtung zur Zahlung einer Todesfallleistung. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung sind wir berechtigt, die Todesfallleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dass die Fahrlässigkeit nicht grob war, muss der Versicherungsnehmer nachweisen. Unsere Leistungspflicht bleibt insoweit bestehen, als die Verletzung für die Feststellung weder des Versicherungsfalles noch des Umfangs der Leistungspflicht ursächlich ist. Wird die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung arglistig verletzt, sind wir - unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs - zur Zahlung einer Todesfallleistung nicht verpflichtet.
- (4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.
- (5) Bis zur Vorlage der von uns angeforderten Unterlagen und Nachweise gemäß Absätzen 1 bis 4 können wir Versicherungsleistungen zurückbehalten. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund Widerrufs oder Einschränkung der uns erteilten Schweigepflichtentbindung und/oder Einwilligung in Datenerhebung und -nutzung gehindert sind, Art und Umfang unserer Leistungspflicht zu prüfen.
- (6) Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind unverzüglich an uns zurückzuzahlen. Auf zu Unrecht empfangene Leistungen sind Zinsen entsprechend § 7 Absatz 4 zu zahlen.
- (7) Wenn Sie bei Abschluss des Versicherungsvertrages Ihren im Versicherungsvertrag angegebenen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hatten und die Zahlung von Versicherungsleistungen in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes wünschen, erfolgt die Überweisung dieser Versicherungsleistungen auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben (im Todesfall), falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei deren Fälligkeit erwerben soll. Bis zur Fälligkeit einer Erlebensfallleistung können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
- (2) Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter - mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.
- (3) Alle in dem Absatz 1 genannten Verfügungen sind nur und erst wirksam, wenn sie bei uns schriftlich eingegangen sind. Textform gemäß § 126 b BGB, z.B. per Fax oder E-Mail, reicht nicht aus.

§ 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Die Person, die den Versicherungsschein besitzt, dürfen wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen und Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass diese Person uns ihre Berechtigung nachweist.
- (2) In den Fällen des § 15 Absatz 1 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da eine an Sie gerichtete Willenserklärung, die wir durch eingeschriebenen Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden, in dem Zeitpunkt wirksam wird, in welchem sie Ihnen ohne die Anschriftänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn die Postanschrift auf Ihren Gewerbebetrieb lautet und dieser verlegt wird.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wird es aus von Ihnen zu vertretenden Gründen erforderlich, dass wir Ihre aktuelle Anschrift recherchieren müssen, erheben wir hierfür eine Gebühr. Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühr können Sie der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen" entnehmen. Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns aus der fehlenden Mitteilung Ihrer neuen Postanschrift kein oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden erwächst.
- (5) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 18 Welche Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

- (1) Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Diese Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle sowie die Höhe der derzeit erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".
- (2) Wir sind berechtigt, die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen der Kostenentwicklung anzupassen.
- (3) Für Dienstleistungen und Geschäftsvorfälle, die es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht gibt und die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir weitere Gebührentatbestände einführen und die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des tatsächlichen durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes und nach billigem Ermessen festsetzen.

(4) Soweit die Gebühren nicht gesondert in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden, werden wir sie mit dem Deckungskapital, den Überschüssen oder einer fälligen Versicherungsleistung verrechnen. § 1 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung, wo ist der Gerichtsstand und welche Vertragssprache gilt?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.
- (4) Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.
- (5) Wir teilen Ihnen alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

§ 20 Welche Bestimmungen können geändert werden?

- (1) Wir sind gemäß § 164 VVG berechtigt die Bedingungen dieses Vertrages zu ändern oder zu ersetzen, wenn eine Bestimmung in den allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
- (2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe Ihnen mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 21 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

- (1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sowie die erwirtschafteten Erträge.
- (2) Umwandlungen von bestehenden Verträgen in einen Altersvorsorgevertrag sind nur möglich, wenn diese mit einem Umwandlungsrecht ausgestattet sind. In diesem Fall informieren wir Sie über die Angaben nach Absatz 1 hinaus auch schriftlich über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge.
- (3) Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung nach Absatz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zulagen berücksichtigt werden.
- (4) Auf Anfrage teilen wir Ihnen jederzeit den aktuellen Wert Ihrer Versicherung mit.

§ 22 Vorrangklausel

Die Vertragsbedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG.

Gebühren für besondere Leistungen (Stand bei Vertragsausfertigung)

Riester-Rente

Zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes werden wir Ihnen in folgenden Fällen gesonderte Gebühren in Rechnung stellen:

Dienstleistung	Höhe der Gebühr
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheines	25,00 Euro
Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten, der Zustimmung des Versicherers bedürftigen Vertragsänderung, wie z.B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages, der versicherten garantierten Rente, etc. (ausgenommen Ruhen lassen und Beitragsreduzierung)	0,40 Euro je 100,00 Euro der Beitragssumme nach technischer Vertragsänderung, mindestens 20,00 Euro und höchstens 100,00 Euro
Leistung einer individuellen Zuzahlung zum bestehenden Versicherungsvertrag	0,00 Euro
Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung	10,00 Euro
Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren	2,50 Euro
Übersendung einer Beitragsrechnung	1,00 Euro
Mahngebühr nach § 38 VVG	7,50 Euro
Geschäftsgebühr nach § 39 Absatz 1 Satz 3 VVG bei Rücktritt vom Vertrag wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie	10,00 Euro je 100,00 der Beiträge des ersten Versicherungsjahres, höchstens 150,00 Euro
Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung	20,00 Euro
Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag mit Kürzung des gebildeten Kapitals	90,00 Euro
Rückzahlung auf das Wohnförderkonto	25,00 Euro
Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Anbieter	120,00 Euro

Hinweise für die steuerlichen Regelungen

Stand: 01.07.2011

Klassik-RiesterRente

A. Allgemeine Angaben über die Steuerregelung

Die folgenden Ausführungen enthalten Steuerhinweise zu einer Rentenversicherung nach den §§ 10a und 79 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) sowie den ergänzenden Vorschriften nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG). Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen in Deutschland.

Wegen der knappen Darstellung können die Steuerhinweise nicht vollständig sein und eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze oder sonstige Bestimmungen der Finanzverwaltung) können sich in Zukunft ändern und zu einer gegenüber dem heutigen Stand ungünstigeren steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages führen.

B. Ertragsteuer (Einkommen- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)

1. Begünstigter Personenkreis (zulagenberechtigte Personen)

Sie haben einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage, wenn Sie in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und zu dem in § 10 a EStG genannten Personenkreis gehören. Hierzu gehören u. a. alle Personen, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert sind, sowie Empfänger von inländischer Besoldung und diesen gleichgestellten Personen; ferner Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem von der Niveauabsenkung durch die Renten- und Versorgungsreform 2001 betroffenen Alterssicherungssystem beziehen.

Dagegen sind freiwillig Versicherte, Selbstständige, Rentner und Personen, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen pflichtversichert sind (z. B. angestellte Rechtsanwälte), von der Förderung ausgeschlossen.

2. Zulage

Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus Grund- und Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt 154 Euro pro Jahr. Sie erhöht sich für unmittelbar Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200 Euro. Die Kinderzulage beläuft sich für Kinder, die vor dem 01.01.2008 geboren wurden, jährlich auf 185 Euro, und für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren werden, jährlich auf 300 Euro.

Die Zulage wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn Sie den Mindesteigenbeitrag leisten. Dieser beträgt einschließlich Zulage 4 % der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten, für die gesetzliche Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen. Der Mindesteigenbeitrag ist durch den für den Sonderausgabenabzug geltenden Höchstbetrag (§ 10 a EStG) abzüglich der Zulage begrenzt.

Als Sockelbetrag sind 60 Euro im Jahr zu leisten. Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, ist der Sockelbetrag als "Mindesteigenbeitrag" zu leisten. Wird dieser "Mindesteigenbeitrag" nicht tatsächlich gezahlt, wird die Zulage anteilig gekürzt.

3. Sonderausgabenabzug

Neben dem Zulagenanspruch sieht § 10 a EStG einen speziellen Sonderausgabenabzug für Aufwendungen zu Altersvorsorgeverträgen vor. Im Rahmen der Einkommensteueranmeldung prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob Sonderausgabenabzug oder Zulagenbezug für Sie günstiger ist. Dabei wird grundsätzlich unterstellt, dass jeder Begünstigte die Zulage erhalten hat. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, erstattet Ihnen das Finanzamt den über den Zulagenanspruch hinausgehenden steuerlichen Vorteil (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Dieser Sonderausgabenabzug gilt grds. nur für in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtige.

4. Zusammenveranlagung (mittelbar zulagenberechtigte Personen)

Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, stehen die Zulagen jeweils gesondert zu. Wenn beide Ehegatten zum begünstigten Personenkreis gehören, kann jeder Ehegatte den Sonderausgaben-Höchstbetrag zu einem eigenen Vertrag ausschöpfen. Gehört ein

Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, steht ihm kein Sonderausgabenabzug zu. Allerdings erhält er eine Zulage, vorausgesetzt, es besteht ein auf seinen Namen lautender Altersvorsorgevertrag und beide Ehegatten haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist. Die Höhe seiner Zulage hängt davon ab, inwieweit der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag erbracht hat. Die Kinderzulage wird jedoch für jedes Kind pro Jahr nur einmal gewährt.

5. Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag

Als Zulagenberechtigter können Sie entweder bis zu 75% oder 100% des geförderten Altersvorsorgevermögens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung (begünstigte Wohnung) entnehmen. Sie können den Entnahmebetrag (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag)

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
- jederzeit für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung verwenden.

Als begünstigte Wohnung zählen

- eine Wohnung in einem eigenen Haus
- eine eigene Eigentumswohnung
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Die Wohnung muss in Deutschland liegen und eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz bzw. als Lebensmittelpunkt des Zulagenberechtigten dienen.

Der Zulagenberechtigte hat den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bei der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zu beantragen. Diese teilt dem Zulagenberechtigten und dem Anbieter mit, welche Beträge förderungsfähig entnommen werden können.

Versteuerung

Entnommene Beträge werden vom Anbieter oder im Falle der vollständigen Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens von der zentralen Stelle in einem sog. Wohnförderkonto erfasst. Der Wert des Wohnförderkontos ist die Grundlage für die spätere Versteuerung und wird jährlich bis zum Beginn der Auszahlungsphase um 2% erhöht. Verringert der Zulagenberechtigte den Stand des Wohnförderkontos durch Einzahlungen auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag, werden diese nicht erneut gefördert.

Das Wohnförderkonto wird ab Beginn der Auszahlungsphase jährlich bis zur Vervollendung des 85. Lebensjahres des Zulagenberechtigten zeitanteilig aufgelöst (Verminderungsbetrag). Dieser Verminderungsbetrag ist im jeweiligen Kalenderjahr als Leistung einkommensteuerpflichtig.

Anstelle einer laufenden Besteuerung kann der Zulagenberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase auch die vollständige Auflösung des Wohnförderkontos beantragen (Auflösungsbetrag). Der Auflösungsbetrag ist dann als Leistung einmalig - jedoch nur zu 70% - einkommensteuerpflichtig.

6. Steuerpflicht der Leistungen

Die steuerliche Behandlung der Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen hängt davon ab, inwieweit die Beiträge in der Ansparphase gem. §§ 10a und 79 ff EStG gefördert wurden.

- Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie als Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistung in Form der Rente oder als Kapitalleistung erbracht werden.
- Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind lebenslange Leibrenten, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern:

- Der Ertragsanteil von lebenslangen Leibrenten beträgt (für die gesamte Dauer des Rentenbezugs) bei erstmaligem Rentenbezug im vollendeten Alter von beispielsweise
 - 60 Jahren 22 %
 - 63 Jahren 20 %
 - 65 Jahren 18 %
 - 67 Jahren 17 % usw.
- Für Waisen- und Berufsunfähigkeitsrenten gelten besondere Ertragsanteile, die von der Rentendauer abhängen (§ 55 EStDV).
- Auf andere Leistungen sind die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG anzuwenden:
 - Kapitalleistungen im Erlebensfall (auch Kündigung bzw. Rückkauf) sind mit ihren Erträgen (= Versicherungsleistung abzüglich Summe der auf sie entrichteten Beiträge) als Einkünfte aus Kapitalvermögen ertragsteuerpflichtig. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, unterliegen die Erträge nur zur Hälfte der Ertragsteuer. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, gilt anstatt des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, das 62. Lebensjahr.
 - Todesfalleleistungen sind ertragsteuerfrei.

Beruhenden Leistungen zumindest teilweise auf nicht geförderten Beiträgen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase entsprechend aufgeteilt werden.

7. Schädliche Verwendung

a. Schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen zu anderen als begünstigten Zwecken ausgezahlt, liegt eine "schädliche Verwendung" vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- eine (Teil-)Kapitalauszahlung aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag an den Zulagenberechtigten während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase erfolgt, soweit das Kapital nicht im Rahmen einer Rente oder eines Auszahlungsplans im Sinne des § 1 Absatz 1, Satz 1 Nr. 4 AltZertG (Leistungen in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals sind unschädlich) oder als Abfindung einer Kleinbetragsrente ausgezahlt wird, oder
- Renten aus geförderten Altersvorsorgevermögen an die Erben im Falle des Todes des Zulagenberechtigten nach Beginn der Auszahlungsphase weiter gezahlt werden, sofern es sich nicht um eine Hinterbliebenenversorgung an Begünstigte handelt, oder
- (Teil-) Kapitalauszahlungen aus geförderten Altersvorsorgevermögen im Fall des Todes des Zulagenberechtigten an die Erben erfolgen.

Eine schädliche Verwendung des geförderten Altersvorsorgevermögens hat zur Folge, dass Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen (Einkommen-, ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) zurückzuzahlen sind. Der verbleibende Teil - zuzügl. evtl. über die Zulagen hinaus gewährte Steuervorteile aus dem Sonderausgabenabzug - ist als nicht geförderte Leistung zu versteuern (vgl. B 6).

b. Schädliche Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags

Eine schädliche Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Zulagenberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nicht nur vorübergehend aufgibt. Dies hat der Zulagenberechtigte demjenigen anzuzeigen, der das Wohnförderkonto führt.

- Bei Aufgabe der Selbstnutzung **in der Ansparphase** wird der Wert des Wohnförderkontos sofort besteuert. Ist der Zulagenberechtigte verstorben und wird die Selbstnutzung durch den überlebenden Ehegatten nicht fortgesetzt, wird der zu versteuernde Betrag dem Erblasser zugerechnet, der diesen in seiner letzten Einkommensteuererklärung zu versteuern hat. Eine sofortige Besteuerung unterbleibt, wenn
 - der Saldo des Wohnförderkontos innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf eine weitere begünstigte Wohnung übertragen wird (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 1 EStG),
 - der Saldo des Wohnförderkontos auf einen anderen eigenen zertifizierten Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 2 EStG),
 - bei zusammenveranlagten Ehegatten der Ehegatte des verstorbenen Zulagenberechtigten das geförderte Wohnobjekt weiter selbst nutzt (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 3 EStG),
 - die Wohnung aufgrund einer richterlichen Entscheidung dem Ehegatten des Zulagenberechtigten zugewiesen wird (§ 92a Abs. 3 S. 9 Nr. 4 EStG),

- die selbstgenutzte Wohnung aufgrund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst genutzt wird, der Steuerpflichtige jedoch beabsichtigt, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und die Selbstnutzung spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres wieder aufgenommen wird. Wird während der beruflich bedingten Abwesenheit mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht vereinbart, muss die Vereinbarung von vornherein entsprechend befristet werden (§ 92a Abs. 4 EStG).

- Bei Aufgabe der Selbstnutzung **in der Auszahlungsphase** hängen die steuerlichen Folgen davon ab, ob sich der Zulagenberechtigte für eine jährliche oder eine einmalige nachgelagerte Besteuerung entschieden hat.
 - Bei jährlicher Besteuerung reduziert sich jedes Jahr der Wert des Wohnförderkontos um den nachgelagert besteuerten Betrag. Gibt der Zulagenberechtigte die Selbstnutzung auf, dann ist der noch im Wohnförderkonto eingestellte Betrag zu versteuern.
 - Bei einmaliger Besteuerung hat er bis zum 10. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30% des Wohnförderkontos zu versteuern, vom 11. bis zum 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache. Bei Tod des Zulagenberechtigten unterbleibt eine Besteuerung des noch nicht besteuerten Restbetrages.

C. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus privaten Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) von einem Dritten erworben werden.

Ob sich aus den steuerpflichtigen Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

D. Melde- und Anzeigepflichten

Der Versicherer ist verpflichtet, Leibrenten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG zum Zwecke ihrer Besteuerung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu melden (§ 22a EStG).

Daneben bestehen auch Anzeigepflichten nach dem Erbschaftsteuergesetz, beispielsweise in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung an eine andere Person als den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird (§ 33 Absatz 3 ErbStG).

E. Bescheinigungspflicht

Der Anbieter muss dem Steuerpflichtigen beim erstmaligen Bezug von Leistungen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen gem. § 22 Nr. 5 EStG mitteilen. Dies gilt auch in den Fällen, wenn sich der auszahlende Betrag ändert sowie in den Fällen einer steuerschädlichen Verwendung von geförderten Altersvorsorgevermögen.

F. Versicherungsteuer

Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen in Deutschland grundsätzlich nicht der Versicherungsteuer. Allerdings besteht eine Versicherungsteuerpflicht auf Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen in diversen anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Die Steuerpflicht entsteht dann, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der Versicherungsteuer auf Beiträge zu Lebensversicherungen erhebt. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Abschluss des Versicherungsvertrags aus Deutschland in einen solchen Staat verlegt. In diesen Fällen haben alle Lebensversicherer mit Sitz im EWR die dort anfallende Versicherungsteuer und ggfs. ähnlichen Abgaben zu erheben und abzuführen.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des EWR, sind wir (als Versicherer mit Sitz im EWR) nicht verpflichtet eine evtl. in einem solchen Staat anfallende Versicherungsteuer auf Beiträge zu zertifizierten Altersvorsorgeverträgen einzubehalten und abzuführen. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer selbst dafür zu sorgen.

G. Versorgungsausgleich

Im Falle eines Versorgungsausgleichs gelten die Passagen zum Sonderausgabenabzug (B. 1-4.) für den Vertrag, der zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet wird, nicht.

Wurde der Ursprungsvertrag vor dem 01.01.2005 abgeschlossen, sind für Kapitalleistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, die Regelungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der Fassung vom 31.12.2004 anzuwenden:

Kapitalleistungen sind einkommensteuerfrei, wenn die Kapitalleistung

- im Versicherungsfall (z. B. Ablauf des Vertrags oder bei Tod der versicherten Person,
oder
- im Falle der Kündigung des Vertrags

nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt oder mit Beiträgen verrechnet wird.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, sind die in den Kapitalleistungen enthaltenen rechnungs- und ausserrechnungsmäßigen Zinsen auf die Sparanteile einkommensteuerpflichtig.